



Merkblatt Klimaschutzleitlinien Stadt Köln zu Nichtwohngebäuden

Mit den Leitlinien wird ein Baustein aus dem Klimaschutzmaßnahmenprogramm „KölnKlimaAktiv 2022“ (Ratsbeschluss 2019) umgesetzt. Sie greifen das Bekenntnis zum klimaneutralen Köln (Ratsbeschluss 2019 zum Klimanotstand und 2021 zur Klimaneutralität bis 2035) auf und zielen darauf ab, den Klimaschutz in der Umsetzung von nicht-städtischen Neubauvorhaben künftig verbindlich zu berücksichtigen.

Die Umsetzung von nicht-städtischen Neubauvorhaben in Köln basiert auf den folgenden Grundsätzen:

- Minderung des Energiebedarfs
 - durch eine Gebäudehülle mit einem Dämmstandard über den gesetzlichen Mindestanforderungen,
 - durch Berücksichtigung passiver Maßnahmen zur Wärme- und Kältebedarfssenkung.
- Effiziente Bereitstellung des verbleibenden Energiebedarfs.
- Einsatz Erneuerbarer Energien zur Bedarfsdeckung.

Es ergeben sich die folgenden Anforderungen für neu zu errichtende Nichtwohngebäude in Bauleitplanverfahren und bei der Veräußerung beziehungsweise Erbbaurechtsbestellung städtischer Flächen:

Verbindliche Anforderungen:

- Einhaltung des Standards KfW-Effizienzgebäude 40 EE oder besser

Alternative,

sofern die EE-Klasse nachweislich nicht erreicht werden kann:

- KfW-Effizienzgebäude 40 oder besser in Verbindung mit einem Fernwärmeanschluss.
Die Gründe hierfür sind prüfbar darzulegen.

Ersatzmaßnahme,

sofern auch die Anschlussmöglichkeit an das Kölner Fernwärmenetz nicht gegeben ist.

- KfW-Effizienzgebäude 40 oder besser in Verbindung mit der Einhaltung von U-Werten:
opake Bauteile $\leq 0,15 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
transparente Bauteile $\leq 0,8 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
- Erstellung eines Energiekonzeptes (in Abstimmung mit der Koordinationsstelle Klimaschutz).
- Einsatz von Photovoltaik (Anlagengröße mindestens 1 kW_p pro Gebäude, gegebenenfalls über Pachtmodell mit einem Energieversorger umsetzbar).

Empfehlungen:

- Passive Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes vor sommerlicher Überhitzung sind aktiven Kühlmaßnahmen vorzuziehen.
- Einsatz von Dach- und Fassadenbegrünung (Dachbegrünung und eine PV- oder Solarthermie-Dachanlage können sich sinnvoll ergänzen).
- Förderung alternativer Formen klimaneutraler Mobilität in geeigneten Konzepten in der Bauleitplanung.

Als Nichtwohngebäude gelten alle Gebäude, die unter den Anwendungsbereich des GEG § 2 fallen, nach ihrer Zweckbestimmung nicht überwiegend dem Wohnen dienen und auf eine Raumsolltemperatur im Heizfall von $\geq 19 \text{ C}^\circ$ konditioniert werden. Bei gemischtgenutzten Gebäuden (Nichtwohngebäude mit anteiliger Wohn- oder wohnähnlicher Nutzung) sind ab einem Flächenanteil der Wohnnutzung von $>10 \%$ die Anforderungen der Klimaschutzleitlinien für die jeweilige Nutzung separat zu erfüllen.

Kontakt

Stadt Köln
Dezernat VIII – Klima, Umwelt, Grün und Liegenschaften
Koordinationsstelle Klimaschutz
Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln

klimaschutzleitlinien@stadt-koeln.de
www.stadt-koeln.de/artikel/69175/index.html